



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 228/2022/2023

21.04.2023 FJE

### U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 21.04.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 37.200,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 12.400,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SV Darmstadt 98.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



## II. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SV Darmstadt 98

28.03.2023

### ***Per E-Mail***

#### **Spiel um den DFB-Vereinspokal Spiel zwischen der Eintracht Frankfurt Fußball AG und dem SV Darmstadt 98 am 07.02.2023 in Frankfurt**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Der SV Darmstadt 98 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 37.200,- Euro belegt.
5. Dem SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 12.400,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2023 zu erbringen
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SV Darmstadt 98.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, den Bericht der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des SV Darmstadt 98, soweit dieser gefolgt werden konnte.

### **Ergänzende Begründung:**

Während des Spiels und nach Spielende wurden im Darmstädter Fanblock insgesamt mindestens 62 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer, Leuchtfackeln, Blinker) abgebrannt; dies hatte jeweils keinen Einfluss auf das Spielgeschehen. Im Einzelnen:

In der 4. Minute Abbrennen von mindestens einem pyrotechnischen Gegenstand;  
in der 29. Minute Abbrennen von mindestens sechs pyrotechnischen Gegenständen;  
in der 31. Minute Abbrennen von mindestens acht pyrotechnischen Gegenständen;  
in der 46. Minute Abbrennen von mindestens 25 pyrotechnischen Gegenständen;  
in der 55. Minute Abbrennen von mindestens einem pyrotechnischen Gegenstand;  
in der 58. Minute Abbrennen von mindestens einem pyrotechnischen Gegenstand;  
in der 67. Minute Abbrennen von mindestens drei pyrotechnischen Gegenständen;



in der 70. Minute Abbrennen von mindestens einem pyrotechnischen Gegenstand;  
in der 71. Minute Abbrennen von mindestens einem pyrotechnischen Gegenstand;  
in der 75. Minute Abbrennen von mindestens drei pyrotechnischen Gegenständen;  
in der 80. Minute Abbrennen von mindestens zwei pyrotechnischen Gegenständen;  
in der 84. Minute Abbrennen von mindestens vier pyrotechnischen Gegenständen;  
in der 92. Minute Abbrennen von mindestens einem pyrotechnischen Gegenstand;  
nach Spielende Abbrennen von mindestens fünf pyrotechnischen Gegenständen.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 37.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 06.04.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –